

Herrn
Harald Thomé
Rudolfstraße 125
42285 Wuppertal

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: BL 2
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Blaha
Durchwahl: 0561 2078 411
Telefax: 0561 2078 217 599
E-Mail: Jobcenter-Landkreis-Kassel@jobcenter-ge.de
Datum: 08. August 2011

**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Ihre E-Mail vom 10. Juli 2011 und 05. August 2011 sowie mein Schreiben vom
18. Juli 2011**

Sehr geehrte Herr Thomé,

bezugnehmend auf Ihre o. g. E-Mail-Anfragen übersende ich Ihnen die zur Zeit im Jobcenter
Landkreis Kassel gültigen Arbeitsrichtlinien zu den von Ihnen angeforderten Tatbeständen:

■ Unterkunfts-kosten, Heizkosten, Warmwasser nach § 22 SGB II, Wohnraumsicherung
nach § 22 Abs. 8 SGB II sowie Auszug Unter-25-Jähriger nach § 22 Abs. 5 SGB II

Zur Zeit befinden sich die entsprechenden Richtlinien in Überarbeitung durch den kom-
munalen Träger. Die bisher gültigen Richtlinien finden weiterhin Anwendung, jedoch le-
diglich mit der Ausnahme, dass anstelle der selbständig ermittelten KdU-Höchstbeträge
nunmehr die Beträge der Tabelle zu § 12 Wohngeldgesetz zugrunde gelegt werden.

■ Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Elektrogeräte nach § 24 Abs. 3 Nr. 1
SGB II und Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt nach §
24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II

Diesbezüglich übersende ich Ihnen den hier zur Zeit angewandten Beihilfekatalog sowie
einen Auszug aus der Arbeitsrichtlinie 3/2005 bezüglich der Erstausrüstung Wohnung.

■ Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeuti-
schen Geräten und Ausrüstung nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II

Diesbezüglich gibt es noch keine Weisung des kommunalen Trägers

■ Bildung und Teilhabe nach § 28 ff SGB II

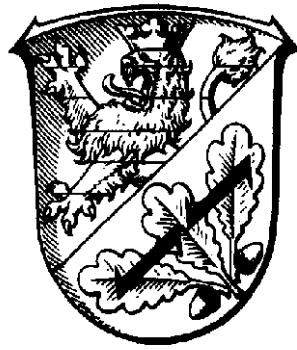
Beigefügt übersende ich die aktuell gültige Arbeitsrichtlinie

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen Ihre Anfrage hinreichend beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gregor Vick', with a stylized flourish at the end.

Gregor Vick
Geschäftsführer Jobcenter Landkreis Kassel



Richtlinien

**zur Beurteilung angemessener Kosten der Unterkunft
nach SGB XII und SGB II**

Stand: Dezember 2008

**Richtlinien
zur Beurteilung angemessener Kosten der Unterkunft
nach SGB XII und SGB II**

Rz

1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

1.1 Im SGB XII:

§ 29 SGB XII Unterkunft und Heizung (Auszug)

(1) Leistungen für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht. Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie insoweit als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach [§ 19 Abs. 1](#) zu berücksichtigen sind, anzuerkennen. Satz 2 gilt solange, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

1.2 Im SGB II:

§ 22 SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung (Auszug)

(1) Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben insoweit außer Betracht.

2 Grundsätze der Rechtsprechung

2.1 Die Tabelle zu § 8 WoGG ist kein geeigneter Maßstab für die Beurteilung angemessener Kosten der Unterkunft. Vielmehr ist die Angemessenheit in mehreren Schritten zu prüfen:

2.2 Ermittlung der Wohnungsgröße; angemessen sind in der Regel die Wohnungsgrößen, wie sie in den Richtlinien der Länder für den Sozialen Woh-

nungsbau festgelegt sind. In Hessen sind dies:

- a) 45 qm für alleinstehende Personen;
- b) 60 qm für zwei Personen und
- c) 12 qm für jede weitere Person der Haushaltsgemeinschaft.

- 2.3 Nach Feststellung der Wohnungsgröße ist als weiterer Faktor der Wohnungsstandard zu berücksichtigen. Angemessen sind die Aufwendungen für eine Wohnung nur dann, wenn diese nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist.
- 2.4 Vergleichsmaßstab sind daher die im unteren Segment liegenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk, der den Vergleichsmaßstab bildet; das muss sich nicht auf die Wohnsitzgemeinde beschränken. Vergleichsmaßstab sind auch Gemeinden, die sich in einem Radius von 12 – 15 km zur Wohnsitzgemeinde befinden.
- 2.5 Weil es im Ergebnis nur auf die Kostenbelastung des Leistungsträgers ankommt, spielt letztlich nur das Produkt aus der abstrakt angemessenen Wohnfläche und einem Quadratmeterpreis, der nach Ziffer 2.3 bestimmt wurde, an. Das Produkt ist also auch dann maßgebend, wenn die tatsächliche Wohnfläche größer oder kleiner und/oder der Quadratmeterpreis höher oder niedriger als eigentlich angemessen sind.
- 2.6 Schließlich ist zu überprüfen, ob nach der Struktur des Wohnungsmarktes eine als abstrakt angemessen geltende Wohnung auch tatsächlich gefunden werden kann.

3 Die Umsetzung im Landkreis Kassel

3.1 Die angemessene Wohnfläche

- 3.1.1 Wir gehen ebenfalls von den für das Land Hessen gültigen Wohnungsgrößen im Sozialen Wohnungsbau aus.
Für alleinstehende Leistungsberechtigte erkennen wir aber statt 45 qm eine Wohnfläche von 50 qm an.
- 3.1.2 Wird durch amtsärztliches Gutachten festgestellt, dass jemand wegen Krankheit oder Behinderung oder aus anderen Gründen einen höheren Wohnbedarf hat, richtet sich die Wohnfläche nach der Zahl der Mitglieder des Haushalts plus 1.
- 3.1.3 Verstirbt ein Haushaltsmitglied, hat dies für die Dauer von 2 Jahren keinen Einfluss auf die Zahl der zu berücksichtigenden Personen.
- 3.1.4 In Bedarfsgemeinschaften, in denen ein alleinerziehender Elternteil mit mindestens einem minderjährigen, unverheirateten Kind zusammen lebt, erhöht sich für die Beurteilung angemessener Kosten der Unterkunft die Zahl der Haushaltsmitglieder um die Zahl eins.
Das Gleiche gilt, wenn das Kind/ ein Kind

entweder während des Leistungsbezuges das 18. Lebensjahr vollendet oder das 18. Lebensjahr bei Leistungsbeginn bereits vollendet hatte.

3.2 Die angemessenen KdU je qm Wohnfläche

- 3.2.1 Um die am Wohnungsmarkt üblichen Preise für Wohnungen im unteren Segment zu ermitteln, haben wir alle Bestandsfälle nach dem SGB XII und SGB II ausgewertet. Für jede Gemeinde im Landkreis Kassel haben wir auf diese Weise einen mittleren Preis je Quadratmeter Wohnfläche ermittelt.
- 3.2.2 Aus den 29 Städten und Gemeinden des Landkreises haben wir vier Regionen gebildet, die einen ähnlichen Preis haben und teilweise auch räumlich dicht beieinander liegen.
- 3.2.3 Innerhalb jeder dieser vier Regionen wurde wiederum aus den individuellen Werten ein gemeinsamer Mittelwert gebildet.

3.3 Das „Produkt“

- 3.3.1 Die abstrakt angemessene Wohnfläche (Rz. 3.1) und der Mittelwert je Region (Rz. 3.2) ergeben nun das unter Rz. 2.5 erwähnte „Produkt“.
- 3.3.2 Maßgebend sind die diesen Richtlinien beigefügten Tabellen Anlage 1 (alphabetisch nach Gemeinden sortiert) und Anlage 2 (nach Regionen sortiert).

3.4 Wohngemeinschaften:

Sind nicht alle Bewohner/innen einer Wohnung Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, gilt Folgendes:

Zunächst ist festzustellen, wie sich die tatsächlichen Kosten der Unterkunft auf die verschiedenen Bewohner/innen der Wohnung zu verteilen. Falls es keine anderslautenden vertraglichen Regelungen darüber gibt, sind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft gleichmäßig auf die Zahl der Bewohner/innen zu verteilen.

Diese Kosten sind dann angemessen, wenn sie den Höchstbetrag, der für die Zahl der leistungsberechtigten Personen¹ gilt, nicht übersteigen.

Beispiel:

In der Gemeinde Ahnatal bewohnen zwei Personen, die keine BG bilden, gemeinsam eine Wohnung; die KdU betragen 500 €. Weil keine anderslautende vertragliche Vereinbarung besteht, entfallen somit auf jeden Bewohner 250 €. Da für Ahnatal für eine Person ein „Höchstbetrag“ von 255 € gilt, sind

¹ In der Regel werden dies Einzelpersonen sein

die anteiligen KdU mit 250 € als angemessen zu betrachten. (Sind beide Personen leistungsberechtigt, werden also insgesamt KdU von 500 € berücksichtigt, obwohl zwei Personen in einer BG für die gleiche Wohnung nur 305 € erhielten.)“

Beachten Sie dazu aber auch die Rz. 4.4.4

3.5 Bewertung

- 3.5.1 Übersteigen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft den nach den Rz. 3.1 – 3.4 ermittelten Betrag **nicht**, sind sie angemessen und demzufolge in voller Höhe zu berücksichtigen.
- 3.5.2 Eine Überschreitung um bis zu 5 % ist unschädlich; dabei ist kaufmännisch zu runden.
- 3.5.3 Übersteigen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft den nach den Rz. 3.1 – 3.4 ermittelten Betrag um mehr als 5 %, sind sie unangemessen und demzufolge in voller Höhe nur nach Maßgabe der Ziffer 4 zu berücksichtigen.

4 Der Umgang mit unangemessen hohen Kosten der Unterkunft

- 4.1 Unangemessen hohe Kosten der Unterkunft werden in tatsächlicher Höhe nur so lange berücksichtigt, als es nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Kosten durch Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise zu senken.
- 4.2 In der Regel ist dies ein Zeitraum von 6 Monaten. Wird nachgewiesen, dass es trotz aller zumutbarer Bemühungen nicht gelungen ist, innerhalb dieses Zeitraums die Kosten der Unterkunft auf das angemessene Maß zu senken, kann die Frist im Einzelfall angemessen verlängert werden.
- 4.3 Leistungsberechtigte mit unangemessen hohen Kosten der Unterkunft sind über die Rechtslage und die von ihnen zu erwartenden Schritte schriftlich zu belehren.

4.4 Maßnahmen zur Senkung unangemessen hoher Kosten der Unterkunft

- 4.4.1 Eine Senkung ist vor allem durch einen Wohnungswechsel möglich. Ein solcher muss aber möglich und zumutbar sein.
Gründe, aus denen ein Umzug nicht **möglich** sein könnte (ggf. mit fremder Hilfe), können wir uns nicht vorstellen.
Ob ein Umzug aber auch **zumutbar** ist, muss individuell beurteilt werden. Häufig werden Krankheit, Behinderung oder Alter als Gründe genannt, aus denen ein Wohnungswechsel (Umzug) für unzumutbar gehalten wird. Werden solche Gründe vorgetragen, ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.
Lebt im Haushalt eine Person, die das 75. Lebensjahr vollendet hat, muten wir einen Wohnungswechsel generell nicht mehr zu.
- 4.4.2 Die Kosten können ggf. auch durch Vermietung und Untervermietung gesenkt werden. Ob das möglich ist, richtet sich nach den Gegebenheiten im Einzelfall.
- 4.4.3 Wie unangemessen hohe Kosten „auf andere Weise“ gesenkt werden können, lassen die gesetzlichen Bestimmungen offen. Denkbar sind Verhandlungen mit dem Vermieter zur Absenkung der Miete, bei Hauseigentümern Verhandlungen mit den Darlehnsgebern über die Höhe der Zinsen.
- 4.4.4 Eine Senkung unangemessen hoher Kosten der Unterkunft kann unzumutbar, möglicherweise sogar unmöglich, sein, wenn der Leistungsberechtigte selbst keine Willenserklärungen zur Unterkunft abgeben kann, weil er selbst nicht Mieter oder Eigentümer der Wohnung ist.

Beispiel: Grundsicherungsberechtigter lebt im Haushalt der Eltern; die Eltern sind Mieter/ Eigentümer, die Kosten der Unterkunft sind unangemessen.

- 4.5 Gelingt die Senkung auf das angemessene Maß nicht, weil die Leistungsberechtigten nicht alles Zumutbare unternommen haben, werden nach Ablauf der gesetzten Frist nur noch die angemessenen Kosten der Unterkunft be-

rücksichtigt.

5 Geltungsbereich

Diese Regeln nach den Rz. 2 bis 4 gelten nicht nur für Mieter, sondern auch für Haus- und Wohnungseigentümer.

Auch die Tatsache, dass ein Haus oder eine Eigentumswohnung als Vermögen geschützt sind, rechtfertigt nicht die dauerhafte Übernahme unangemessen hoher Kosten der Unterkunft.

6 Inkrafttreten

6.1 Diese Richtlinien treten am 1.1.2008 in Kraft. Sie gelten für daher für alle Entscheidungen, die nach dem 31.12.2007 getroffen werden. Bestandskräftig entschieden Bewilligungszeiträume bleiben bis zu ihrem Ablauf unangetastet.

6.2 Für Zeiträume, die infolge anhängiger Rechtsmittel nicht bestandskräftig entschieden worden sind, gelten diese Richtlinien auch rückwirkend.

6.3 Frühere Regelungen, die von diesen Richtlinien abweichen, werden gleichzeitig aufgehoben.

7 Besonderheit des Einzelfalls

Soll von diesen Richtlinien im Einzelfall wegen seiner Besonderheit abgewichen werden, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen.

8 Besitzstand

Diese Richtlinien können in Einzelfällen zu einer Schlechterstellung der Leistungsberechtigten gegenüber den bisherigen Regelungen führen. Um dies auszugleichen, gilt eine Besitzstandsregelung in der Weise, dass dann die bisherigen angemessenen Kosten der Unterkunft auch weiterhin berücksichtigt werden. Hier erfolgt jedoch ebenfalls eine Belehrung im Sinne von Rz. 4.3 mit dem Hinweis auf den „eigentlich“ angemessenen Betrag und die Tatsache, dass ein weiterer Betrag nur im Rahmen der Besitzstandsregelung übernommen wird.

Tritt jedoch eine Leistungsunterbrechung von mindestens sechs Monaten ein, entfällt diese Besitzstandsregelung.

9 Revision

Es ist beabsichtigt, die neuen „Höchstbeträge“ zu überprüfen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie den Verhältnissen am Wohnungsmarkt nicht mehr entsprechen, frühestens jedoch zum 1.1.2010.

Angemessene Kosten der Unterkunft

Tabelle 1: alphabetisch nach Gemeinden

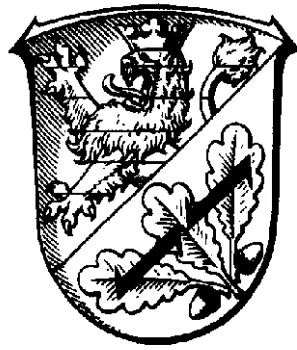
Gemeinde	KdU	1 Pers	2 Pers	3 Pers	4 Pers	5 Pers	je weit. P.
	je qm	50 qm	60 qm	72 qm	84 qm	96 qm	12 qm
Ahnatal	5,09	255	305	366	428	489	61
Bad Emstal	5,09	255	305	366	428	489	61
Bad Karlshafen	4,32	216	259	311	363	415	52
Baunatal	5,55	278	333	400	466	533	67
Breuna	4,32	216	259	311	363	415	52
Calden	4,69	235	281	338	394	450	56
Espenau	5,09	255	305	366	428	489	61
Fuldabrück	5,09	255	305	366	428	489	61
Fuldatal	5,09	255	305	366	428	489	61
Grebenstein	4,69	235	281	338	394	450	56
Habichtswald	5,09	255	305	366	428	489	61
Helsa	4,69	235	281	338	394	450	56
Hofgeismar	5,09	255	305	366	428	489	61
Immenhausen	5,09	255	305	366	428	489	61
Kaufungen	5,09	255	305	366	428	489	61
Liebenau	4,32	216	259	311	363	415	52
Lohfelden	5,55	278	333	400	466	533	67
Naumburg	4,69	235	281	338	394	450	56
Nieste	4,69	235	281	338	394	450	56
Niestetal	5,55	278	333	400	466	533	67
Oberweser	4,69	235	281	338	394	450	56
Reinhardshagen	5,09	255	305	366	428	489	61
Schauenburg	5,09	255	305	366	428	489	61
Söhrewald	4,69	235	281	338	394	450	56
Trendelburg	4,32	216	259	311	363	415	52
Vellmar	5,55	278	333	400	466	533	67
Wahlsburg	4,32	216	259	311	363	415	52
Wolfhagen	4,69	235	281	338	394	450	56
Zierenberg	4,69	235	281	338	394	450	56

(In diesen Beträgen sind die („kalten“) Betriebskosten bereits enthalten.)

Angemessene Kosten der Unterkunft
Tabelle 2: nach Regionen

Gemeinde	KdU	1 Pers	2 Pers	3 Pers	4 Pers	5 Pers	je weit. P.
	je qm	50 qm	60 qm	72 qm	84 qm	96 qm	12 qm
Bad Karlshafen	4,32	216	259	311	363	415	52
Breuna	4,32	216	259	311	363	415	52
Liebenau	4,32	216	259	311	363	415	52
Trendelburg	4,32	216	259	311	363	415	52
Wahlsburg	4,32	216	259	311	363	415	52
Calden	4,69	235	281	338	394	450	56
Grebenstein	4,69	235	281	338	394	450	56
Helsa	4,69	235	281	338	394	450	56
Naumburg	4,69	235	281	338	394	450	56
Nieste	4,69	235	281	338	394	450	56
Oberweser	4,69	235	281	338	394	450	56
Söhrewald	4,69	235	281	338	394	450	56
Wolfhagen	4,69	235	281	338	394	450	56
Zierenberg	4,69	235	281	338	394	450	56
Ahnatal	5,09	255	305	366	428	489	61
Bad Emstal	5,09	255	305	366	428	489	61
Espenau	5,09	255	305	366	428	489	61
Fuldabrück	5,09	255	305	366	428	489	61
Fuldatal	5,09	255	305	366	428	489	61
Habichtswald	5,09	255	305	366	428	489	61
Hofgeismar	5,09	255	305	366	428	489	61
Immenhausen	5,09	255	305	366	428	489	61
Kaufungen	5,09	255	305	366	428	489	61
Reinhardshagen	5,09	255	305	366	428	489	61
Schauenburg	5,09	255	305	366	428	489	61
Baunatal	5,55	278	333	400	466	533	67
Lohfelden	5,55	278	333	400	466	533	67
Niestetal	5,55	278	333	400	466	533	67
Vellmar	5,55	278	333	400	466	533	67

(In diesen Beträgen sind die („kalten“) Betriebskosten bereits enthalten.)



Richtlinien

**zur Beurteilung angemessener Heizkosten
nach SGB XII und SGB II**

Stand: Mai 2010

A Laufende Heizkosten (Vorauszahlungen/ Abschlagszahlungen) sowie Nachzahlungen an Vermieter und Versorgungsunternehmen

1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

1.1 Im SGB XII:

§ 29 SGB XII Unterkunft und Heizung (Auszug)

(3) Leistungen für Heizung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Die Leistungen können durch eine monatliche Pauschale abgegolten werden. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

1.2 Im SGB II:

§ 22 SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung (Auszug)

(1) Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, werden die Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen; Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie beziehen, bleiben insoweit außer Betracht.

2 Grundsätze der Rechtsprechung

Diese Richtlinien berücksichtigen die Rechtsprechung des BSG, insbesondere

Urteil	B 14/11b AS 15/07 R	27.02.2008 (Warmwasseranteil)
Urteil	B 14 AS 54/07 R	19.09.2008 (unangemessen hohe Heizkosten sind in einer Schonfrist zu übernehmen.)
Urteil	B 14 AS 33/08 R	02.07.2009 (zur Angemessenheit Verweis auf Heizspiegel, Angemessenheit Heizkosten getrennt von KdU beurteilen)

2.1 a) Die Kosten der Heizung sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit sie angemessen sind.

b) Auch unangemessen hohe Heizkosten sind in einer „Schonfrist“ in tatsächlicher Höhe zu übernehmen. Näheres siehe Ziffer 2.15

2.2 Die tatsächlich anfallenden Kosten sind als angemessen anzusehen, soweit sie nicht einen **Grenzwert** überschreiten, der unangemessenes Heizen indiziert.

Anhaltspunkte dafür, dass die Heizkosten unangemessen hoch sind, können sich insbesondere daraus ergeben, dass die tatsächlich anfallenden Kosten die **durchschnittlich aufgewandten Kosten aller Verbraucher** für eine Wohnung der den abstrakten Angemessenheitskriterien entsprechenden Größe signifikant überschreiten.

2.3 Zu den tatsächlichen Aufwendungen zählen bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung die gegenüber dem Vermieter geschuldeten, in monatlichen Abschlägen zu zahlenden Heizkostenvorauszahlungen.

2.4 Kommt es nach Abrechnung der tatsächlich verbrauchten Wärme dagegen zu Nachzahlungsverlangen des Vermieters, gehören solche einmalig geschuldeten Zahlungen zum aktuellen Bedarf im Fällig-

keitsmonat.

- 2.5 Enthalten die Voraus- bzw. Abschlagszahlungen oder die Endabrechnungen der Heizkosten auch Anteile für die Versorgung mit Warmwasser, so ist zu beachten, dass auch die Regelsätze bzw. Regelleistungen bereits Anteile für Energiekosten zur Aufbereitung von Warmwasser enthalten. Um Doppelleistungen zu vermeiden sind also die gesamten Heizkosten um die in den Regelsätzen/Regelleistungen enthaltenen Warmwasseranteile zu bereinigen.

Dies gilt aber nicht, wenn in einem Haushalt technische Vorrichtungen vorhanden sind, die eine isolierte Erfassung der Kosten für Warmwasserzubereitung ermöglichen. Ist es über die Einrichtung getrennter Zähler oder sonstiger Vorrichtungen technisch möglich, die Kosten für die Warmwasserbereitung konkret zu erfassen, so sind auch diese konkreten Kosten von den geltend gemachten Kosten der Heizung abzuziehen. Denn es obliegt der Selbstverantwortung und dem Selbstbestimmungsrecht des Leistungsempfänger, seinen Warmwasserverbrauch zu steuern. Er kann daher selbst entscheiden, inwieweit er mit dem eingeräumten „Budget“ auskommen will.

- 2.6 Die in § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II vorgesehene, am Einzelfall orientierte **Angemessenheitsprüfung** für die Heizkosten hat grundsätzlich getrennt von der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten zu erfolgen. **Die Bildung einer Gesamt-Angemessenheitsgrenze aus Unterkunfts- und Heizkosten kommt nicht Betracht.**

- 2.7 Zur Bestimmung eines Grenzwertes im Sinne von Rz. 2.2 hält es der 14. Senat des BSG für den Regelfall einer mit Öl, Erdgas oder Fernwärme beheizten Wohnung für möglich, die von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellt und durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten "Kommunalen Heizspiegel" bzw. - soweit diese für das Gebiet des jeweiligen Trägers fehlen - den "**Bundesweiten Heizspiegel**" heranzuziehen.

- 2.8 Ein Rückgriff auf einen **weniger ausdifferenzierten Wert** (etwa auf Durchschnittswerte aller Verbraucher bezogen auf den jeweiligen örtlichen Bereich oder das Bundesgebiet) würde demgegenüber nach Ansicht des BSG eine Pauschalierung von Kosten der Heizung bedeuten, die nach dem Konzept des SGB II dem Verordnunggeber vorbehalten ist (vgl. § 27 Nr. 1 SGB II).

2.9 Aus der **Größe der Wohnung** alleine lässt sich nicht der Schluss ziehen, die für die Wohnung aufgewandten Heizkosten seien unangemessen hoch. Dem Hilfebedürftigen ist es grundsätzlich möglich, eine Wohnung, die - wie im vom BSG entschiedenen Fall - trotz ihrer Größe von 100 m² auf Grund eines niedrigen Quadratmeterpreises angemessene Kosten der Unterkunft nach sich zieht, etwa durch sparsames Heizverhalten oder auf Grund der überdurchschnittlichen Energieeffizienz der Wohnung auch zu angemessenen Kosten zu beheizen.

2.10 Deshalb kommt es für die Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Heizkosten nicht darauf an, ob bezogen auf die konkret vom Hilfebedürftigen bewohnte Wohnung einzelne, für die Bestimmung angemessener Unterkunfts-kosten relevante Faktoren wie die Wohnungsgröße abstrakt unangemessen hoch sind. **Letztlich spielt es für die Höhe der Heizkosten hier mithin keine Rolle, wenn eine Wohnung die eigentlich angemessene Wohnfläche überschreitet.**

Diese Tatsache allein rechtfertigt jedenfalls keine anteilige Kürzung der tatsächlichen Heizkosten. (Anders als bisherige Auffassung auch des Hess. LSG.)

2.11 **Dies bedeutet jedoch nicht**, dass die Heizkosten in jedem Falle und in jeder Höhe zu übernehmen sind. Insofern stehen auch die Heizkosten gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II unter dem Leistungsvorbehalt der "Angemessenheit". Eklatant kostspieliges oder unwirtschaftliches Heizen ist auch vom Grundsicherungsträger nicht zu finanzieren.

2.12 Der Grundsicherungsempfänger kann daher im Regelfall die tatsächlichen Heizkosten nur bis zur Obergrenze aus dem Produkt des Wertes für „extrem hohe“ Heizkosten und der angemessenen Wohnfläche (in Quadratmetern) geltend machen.

2.13 Deshalb wird der Wert für extrem hohe Heizkosten nur **bezogen auf die angemessene Quadratmeterzahl** zu Grunde gelegt, was bereits ein Korrektiv hinsichtlich der Höhe der Heizkosten darstellt, zugleich aber auch die Vergleichbarkeit der Heizkosten mit denen einer typischerweise angemessenen Wohnung ermöglicht.

2.14 Soweit die konkret geltend gemachten tatsächlichen Heizkosten den auf dieser Datengrundlage zu ermittelnden Grenzwert überschreiten, besteht Anlass für die Annahme, dass diese Kosten auch unangemessen hoch im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind.

2.15 Soweit die Aufwendungen für die Heizung den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie in analoger Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II (und des § 29 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) solange als Bedarf zu berücksichtigen, wie es dem alleinstehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken. Im Wortlaut dieser Vorschriften ist zwar nur von den Kosten der Unterkunft die Rede; der Umkehrschluss aus dem Wortlaut steht aber im Widerspruch zu ihrem Sinn und Zweck. Sie enthalten eine Zumutbarkeitsregelung, mit der verhindert werden soll, dass der Leistungsberechtigte sofort bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit gezwungen ist, seine bisherige Wohnung aufzugeben. Für eine Übergangszeit wird dem Hilfebedürftigen der räumliche Lebensmittelpunkt auch bei unangemessenen Kosten erhalten. Zu dem Grundbedürfnis „Wohnen“ gehört aber nicht nur eine bestimmte Räumlichkeit, sondern auch eine angemessene Raumtemperatur. Wenn der Träger für eine „Schonfrist“ von 6 Monaten unangemessene Kosten für die Unterkunft tragen muss, folgt hieraus notwendig, dass auch die tatsächlichen Heizkosten für diese Wohnung im Rahmen des für diese Wohnung Angemessenen zu übernehmen sind. Dies gilt aber erst recht, wenn (nur die Heizkosten), die Kosten der Unterkunft (aber) nicht unangemessen sind. Sind allein die tatsächlichen Heizkosten unangemessen, weil sie auf eine unangemessen große Wohnfläche entfallen, sind sie nach der Ratio des Gesetzes jedenfalls für einen Übergangszeitraum von sechs Monaten zu übernehmen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Kosten monatlich oder einmalig im Bewilligungszeitraum anfallen.

Einschränkungen könnten sich allein aus einem unwirtschaftlichen Verhalten ergeben.

3 Umsetzung im Landkreis Kassel

3.1 Der Landkreis Kassel hat der Rechtsprechung des BSG zu folgen. Die Angemessenheit von Heizkosten richtet sich daher ab sofort nach den unter Rz. 2.1 – 2.15 dargestellten Grundsätzen.

Im Einzelnen:

(Dazu wird auf das Beispiel Anlage 3 zu diesen Richtlinien verwiesen.)

3.2 Heizkosten sind demnach angemessen, soweit sie einen Grenzwert, der dem Produkt aus Wohnfläche und Heizkosten je qm und Jahr entspricht, nicht überschreiten.

3.3 Die angemessene Wohnfläche (siehe Rz 2.13)

3.3.1 Maßgebend sind im Einzelfall die gleichen Wohnflächen, wie sie auch bei der Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft anerkannt werden (oder anerkannt würden, falls KdU nicht entstehen).

Nach Ablauf der Frist aus Ziffer 2.15 ergibt sich daraus:

- a) Die Heizkosten sind unangemessen hoch, weil die tatsächliche Wohnfläche die angemessene Größe übersteigt: Zur Berechnung der angemessenen Heizkosten wird die angemessene Wohnfläche herangezogen.
- b) Die Heizkosten sind unangemessen hoch, weil die Wohnfläche zwar angemessen ist, die Kosten je qm aber den Wert aus dem Heizkostenspiegel übersteigen: Zur Berechnung der angemessenen Heizkosten wird die angemessene* Wohnfläche herangezogen. (* geändert auf Weisung LK , siehe auch AV HK-Richtlinie v. 22.06.2010)
- c) Es liegt eine Kumulation von a und b vor: Zur Berechnung der angemessenen Heizkosten wird die angemessene Wohnfläche herangezogen. (Ferner wird auf den maßgebenden Wert je qm aus dem Heizkostenspiegel begrenzt.)

3.4 Verfahren bei unangemessen hohen Heizkosten

Weil auch unangemessen hohe Heizkosten wenigstens in einer Übergangszeit in tatsächlicher Höhe zu übernehmen sind (siehe Ziffer 2.15), bedarf es insoweit auch eines Verfahrens, in dem zur Senkung der Heizkosten aufgefordert wird. Ziffer 4 der Richtlinien über angemessene Kosten der Unterkunft gilt daher sinngemäß auch in Bezug auf Heizkosten.

3.5 Der Heizspiegel

- a) Die (noch) angemessenen Heizkosten je qm und Jahr ergeben

sich aus dem Bundesweiten Heizspiegel (www.heizspiegel.de), der seit 2005 veröffentlicht wird. In diesem Heizspiegel werden aus den Abrechnungen für mehr als 60.000 Wohnungen Durchschnittswerte für das jeweils vergangene Jahr dargestellt und nach Größe der Gebäudefläche, Brennstoffart und den Kategorien optimal bzw. günstig (☺☺); durchschnittlich bzw. mittel (☺); erhöht (☹) und extrem bzw. zu hoch (☹☹) unterschieden.

- b) Nach Auffassung des BSG sind Heizkosten dann noch angemessen, wenn sie den Wert für „extrem bzw. zu hohe“ Heizkosten nicht übersteigen.
- c) Da aber diese Spalte einen „Größer-als-Wert“ darstellt, der nach oben offen ist, kann nach verständiger Auslegung nur der jeweilige Anfangswert in dieser Spalte gemeint sein.
- d) In der als Anlage 2 beigefügten Tabelle werden deshalb nur diese Beträge sowie die ihnen entsprechende Menge an Brennstoff in kwh dargestellt.
- e) Für Entscheidungen, die ab sofort für zukünftige Zeiträume getroffen werden, sind die Werte des Jahres 2008 anzusetzen.
- f) Für Entscheidungen über zurückliegende Zeiträume sind die Werte des entsprechenden Jahres zu verwenden; die Werte für das Jahr 2005 können im Bedarfsfall im Internet recherchiert werden.
- g) Sobald der Heizspiegel mit den Werten für das Jahr 2009 bekannt ist, erfolgt weitere Mitteilung.
- h) In der obersten Zeile werden jeweils Beträge für Gebäudeflächen von 100 – 250 qm genannt; sollte ein Gebäude eine geringere Wohnfläche als 100 qm haben, ist der gleiche Wert maßgebend.
- i) Werden andere Brennstoffe als Heizöl, Erdgas oder Fernwärme benutzt, können die Werte für Heizöl angesetzt werden.

3.6 Warmwasserkosten

- a) Enthalten die Voraus- bzw. Abschlagszahlungen oder die Endabrechnungen der Heizkosten auch Anteile für die Versorgung mit Warmwasser, so ist zu beachten, dass auch die Regelsätze bzw. Regelleistungen bereits Anteile für Energiekosten zur Aufbereitung von Warmwasser enthalten. Um Doppelleistungen zu vermeiden sind also die gesamten Heizkosten um die in den Regelsätzen/Regelleistungen enthaltenen Warmwasseranteile zu bereinigen.

- b) Dies gilt aber nicht, wenn in einem Haushalt technische Vorrichtungen vorhanden sind, die eine isolierte Erfassung der Kosten für Warmwasserzubereitung ermöglichen. Ist es über die Einrichtung getrennter Zähler oder sonstiger Vorrichtungen technisch möglich, die Kosten für die Warmwasserbereitung konkret zu erfassen, so sind auch diese konkreten Kosten von den geltend gemachten Kosten der Heizung abzuziehen. Denn es obliegt der Selbstverantwortung und dem Selbstbestimmungsrecht des Leistungsempfänger, seinen Warmwasserverbrauch zu steuern. Er kann daher selbst entscheiden, inwieweit er mit dem eingeräumten „Budget“ auskommen will.
- c) Die entsprechenden Beträge zu a) ergeben sich aus der **beigefügten Tabelle (Anlage 1)**, die auf dem Urteil des BSG B 14/11b AS 15/07 R vom 27.2.2008 beruht bzw. für die Leistungshöhe ab 1.7.2009 entsprechend fortgesetzt wurde.

- 3.7** Sollten im Einzelfall die Heizkosten immer noch höher sein als der nach den Rz. 3.3 **und 3.5** – 3.6 zu bildende Grenzwert, spricht dies für unangemessenes und unwirtschaftliches Heizverhalten. Es ist dann Aufgabe der Leistungsberechtigten, die Gründe dafür darzustellen und nachzuweisen. Bei der Anerkennung solcher Gründe ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- 3.8** Bewohnen mehrere Personen eine Wohnung, die aber nicht alle leistungsberechtigt sind, wird der Betrag aus Rz. 3.1 gleichmäßig (also nach Personenzahl) auf alle Personen aufgeteilt; nur für die leistungsberechtigte(n) Person(en) wird der entsprechende Bruchteil gewährt.

B Leistungsberechtigte ohne laufende Heizkosten

4 Anzuwendende Rechtsvorschriften

Siehe A 1

5 (Weitere) Grundsätze der Rechtsprechung

- 5.1 Im Bereich des SGB II ist die Unterscheidung zwischen laufenden und einmaligen Heizkosten aufgegeben worden. Der Begriff „tatsächliche“ lässt aber eine einmalige Übernahme zu, wenn die Kosten anfallen. (Bestätigung der Praxis, einmalige HB zu gewähren.)

Beschluss BSG B 7b AS 40/06 R vom 16.5.2007 in FEVS 58, 481

6 Umsetzung im Landkreis Kassel

- 6.1 Für diesen Personenkreis wurden jahrzehntelang Hausbrandbeihilfen gewährt, deren Höhe zuerst vom zuständigen Ministerium, später vom Hessischen Landkreistag vorgeschlagen wurde, aber nicht immer nachvollziehbar und vermutlich auch nicht immer bedarfsdeckend war.

Grundsätzlich sehen wir keinen Grund, beide Personenkreise unterschiedlich zu behandeln, was die Höhe der Leistungen für die Heizung betrifft. Die Deckung des Bedarfes soll aber in diesen Fällen weiterhin durch einmalige Leistungen erfolgen.

- 6.2
- a) Für diesen Personenkreis werden daher einmalige Leistungen für Heizkosten gewährt. Die Leistungsberechtigten haben den nach ihren Erfahrungen/ Einschätzung erforderlichen Bedarf (nach Betrag oder Menge Brennstoff) geltend und möglichst durch Vorlage von Rechnungen für das Vorjahr glaubhaft zu machen.
 - b) Solange dieser Bedarf das Produkt aus tatsächlicher, höchstens aber angemessener Wohnfläche und Tabellenwert „Bundesweiter Heizspiegel“ nicht übersteigt, wird er in tatsächlicher Höhe anerkannt.
 - c) Ist der geltend gemachte Bedarf höher, wird die Leistung auf den nach diesen Richtlinien zu bildenden Grenzwert beschränkt.
 - d) In der „Schonfrist“ (Ziffer 2.15) sind auch einmalige Heizkosten in tatsächlicher Höhe zu gewähren. Bei der Ermittlung des Bedarfs an Heizmaterial ist aber die Dauer dieser Frist zu beachten, weil es gerade bei einem geforderten Wohnungswechsel keinen Sinn macht, Heizmaterial über die Dauer der eingeräumten Frist hinaus zu bevorraten.
 - e) Ob der notwendige Geldbetrag in einer Summe oder in zwei oder mehreren Teilbeträgen zur Verfügung gestellt wird, ist im Einzelfall nach Gesichtspunkten wie Gewähr für zweckgerechte Verwendung; Lagerkapazitäten, Marktpreisen usw. zu entscheiden. Sicherzustellen ist aber, dass innerhalb eines Kalenderjahres der ermittelte Gesamtbetrag nicht überschritten wird.

- 6.3 Maßgebend sind im Einzelfall die gleichen Wohnflächen, wie sie auch bei der Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft anerkannt werden (oder anerkannt würden, falls KdU nicht entstehen).

Siehe dazu Rz. 3.3

- 6.4 Bewohnen mehrere Personen eine Wohnung, die aber nicht alle leistungsberechtigt sind, wird der Betrag aus Rz. 6.2 gleichmäßig (also nach Personenzahl) auf alle Personen aufgeteilt; nur für die leistungsberechtigte(n) Person(en) wird der entsprechende Bruchteil gewährt.

6.5 **Warmwasseranteile**

- a) Bezieht jemand über die Heizungsanlage auch Warmwasser, ist aus Gründen der Gleichbehandlung zu berücksichtigen, dass er sich an den gesamten Brennstoffkosten für die Heizperiode mit einem Betrag beteiligt, der den Regelsatz-/Regelleistungs-Anteilen für Warmwasser (siehe Tabelle) entspricht.
- b) Der Leistungsberechtigte hat daher nachzuweisen, dass er mindestens im Umfang der auf ein Jahr bezogenen Regelsatz-/Regelleistungsanteile auf eigene Kosten weitere Brennstoffe beschafft.
- c) Wird dieser Nachweis nicht geführt, ist die Leistung nach Ziffer 6.2 um die Regelsatz-/Regelleistungs-Anteile für Warmwasser zu kürzen.

7 Inkrafttreten

- 7.1 Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gelten daher für alle Entscheidungen, die ab sofort getroffen werden. Bestandskräftig entschiedene Bewilligungszeiträume bleiben bis zu ihrem Ablauf bzw. bis zu einer sonstigen Änderung und Neubescheidung während des Bewilligungszeitraums unangetastet.

Ziffer 2.15 ist nur bei Entscheidungen über neue Anträge anzuwenden.

- 7.2 Für Zeiträume, die infolge anhängiger Rechtsmittel nicht bestandskräftig entschieden worden sind, gelten diese Richtlinien auch rückwirkend.
- 7.3 Frühere Regelungen, die von diesen Richtlinien abweichen, werden gleichzeitig aufgehoben.

8 Besonderheit des Einzelfalls

Soll von diesen Richtlinien im Einzelfall wegen seiner Besonderheit abgewichen werden, sind die Gründe dafür aktenkundig zu machen.

9 Besitzstand

Da diese Richtlinien den Rechtsprechung des BSG entsprechen, dürften Schlechterstellungen gegenüber dem bisherigen Stand nicht zu befürchten sein. Sollte das aber wider Erwarten im Einzelfall doch eintreten, greift **keine** Besitzstandsregelung, denn niemand kann Anspruch auf Heizkosten haben, die über das angemessene Maß hinausgehen.

Anlage 1

Tabelle der in den Regelleistungen/Regelsätzen enthaltenen Anteile für die Bereitung von Warmwasser

1.1.2005 – 30.6.2007

Regelleistung/Regelsatz	Betrag in €	Anteil Warmwasserbereitung in €
100 %	345	6,22
90 %	311	5,60
80 %	276	4,98
60 %	207	3,73

1.7.2007 – 30.6.2008

Regelleistung/Regelsatz	Betrag in €	Anteil Warmwasserbereitung in €
100 %	347	6,26
90 %	312	5,63
80 %	278	5,01
60 %	208	3,76

1.7.2008 – 30.6.2009

Regelleistung/Regelsatz	Betrag in €	Anteil Warmwasserbereitung in €
100 %	351	6,33
90 %	316	5,70
80 %	281	5,06
60 %	211	3,80

seit dem 1.7.2009

Regelleistung/Regelsatz	Betrag in €	Anteil Warmwasserbereitung in €
100 %	359	6,47
90 %	323	5,82
80 %	287	5,18
70 %	251	4,53
60 %	215	3,88

Anlage 2

Angemessene Heizkosten (erhöhte) Werte aus dem Verbrauch für das jeweilige Jahr („bis zu“)

	20 06		20 07		20 08	
	Euro	kwh	Euro	khw	Euro	Kwh
Ölbeheizte Gebäude						
Wohnfläche qm						
100 - 250	15,80	245	15,10	227	19,40	236
250 – 500	15,00	233	14,20	216	18,30	223
500 – 1.000	14,10	220	13,40	204	17,10	210
> 1.000	13,60	212	12,90	196	16,40	202
Erdgasbeheizte Gebäude						
Wohnfläche qm						
100 - 250	17,80	244	16,70	227	17,20	220
250 – 500	16,80	234	15,70	217	16,20	210
500 – 1.000	15,70	223	14,70	207	15,20	200
> 1.000	15,00	216	14,10	201	14,60	194
fernbeheizte Gebäude						
Wohnfläche qm						
100 - 250	16,00	199	15,40	186	17,60	188
250 – 500	15,10	191	14,60	178	17,00	183
500 – 1.000	14,20	182	13,70	170	16,30	177
> 1.000	13,70	177	13,20	165	15,90	174

(siehe AR 03/2010 v. 20.05.2010)

Angemessene Heizkosten
(erhöhte) Werte aus dem Verbrauch für das jeweilige Jahr („bis zu“)

	20 09		20 07		20 08	
	Euro	kwh	Euro	kwh	Euro	Kwh
Ölbeheizte Gebäude						
Gebäudewohnfläche qm						
100 - 250	13,90	238	15,10	227	19,40	236
250 – 500	13,20	227	14,20	216	18,30	223
500 – 1.000	12,50	219	13,40	204	17,10	210
> 1.000	12,10	213	12,90	196	16,40	202
Erdgasgeheizte Gebäude						
Gebäudewohnfläche qm						
100 - 250	16,20	215	16,70	227	17,20	220
250 – 500	15,50	209	15,70	217	16,20	210
500 – 1.000	14,80	201	14,70	207	15,20	200
> 1.000	14,40	197	14,10	201	14,60	194
fernbeheizte Gebäude						
Gebäudewohnfläche qm						
100 - 250	20,00	208	15,40	186	17,60	188
250 – 500	19,20	201	14,60	178	17,00	183
500 – 1.000	18,40	195	13,70	170	16,30	177
> 1.000	17,90	191	13,20	165	15,90	174

Beispiel zum Umgang mit laufenden Heizkosten

- a) Eine aus drei Personen bestehende Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft bewohnt eine (angemessene) Mietwohnung mit einer Wohnfläche von 92 qm. Die Wohnung befindet sich in einem Mehrfamilienhaus mit zusammen 450 qm Gebäudefläche; als Brennstoff wird Heizöl EL eingesetzt.
- b) Nach dem Mietvertrag wird dem Vermieter eine Vorauszahlung für Heizkosten in Höhe von mtl. 85 Euro geschuldet. Warmwasser wird **nicht** über die Heizung erzeugt.
- c) Am 2.5.2009 erhalten die Mieter eine Heizkostenabrechnung für das Jahr 2008; die tatsächlichen Heizkosten betragen danach 1.470 €; nach Abzug der Vorauszahlungen von (12 x 85 =) 1.020 € ergibt sich eine Nachforderung in Höhe von 450 €.

Fragen:

1. In welcher Höhe ist die monatliche Vorauszahlung zu berücksichtigen?
2. In welcher Höhe ist im Mai 2009 zusätzlich die Nachforderung als einmalige Leistung der Heizkosten zu berücksichtigen?

Antworten:

1. Die Wohnfläche ist mit 92 qm deutlich größer als die eigentlich angemessene Fläche von 72 qm. Angemessen sind aber lt. BSG-Urteil Heizkosten, solange sie den Grenzwert nicht überschreiten. Der Grenzwert ergibt sich aus der Multiplikation der angemessenen Wohnfläche mit dem Tabellenwert, hier mtl. 1,53 €, das sind 110,16 €. Ergebnis: trotz „übergroßer“ Wohnfläche ist die Vorauszahlung angemessen.
2. Auf das gesamte Jahr bezogen sind Heizkosten in Höhe von bis zu (72 x 18,30 =) 1.317,60 € angemessen. Anzüglich der im Laufe des Jahres geleisteten Vorauszahlungen von 1.020 € sind weitere 297,60 € als einmalige Leistung der Heizkosten zu übernehmen.
3. Soweit die tatsächlichen Heizkosten von 1.470 € darüber hinausgehen (also mit 152,40 €), spricht dies für unangemessenes/ unwirtschaftliches Heizverhalten; insoweit ist der Antrag abzulehnen.

Verteiler: alle Mitarbeiter Leistung
nachrichtlich: GF, BfdH, 50 LKK
alle FK, Revision LKK

29.11.2007

Richtlinien zur Beurteilung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizkosten nach SGB XII und SGB II

I. Neue Richtlinien zur Beurteilung der angemessenen KDU und HK

Nach langen Beratungen auch mit den politisch Verantwortlichen reagiert der Landkreis Kassel auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zu der Frage, welche Kosten der Unterkunft angemessen im Sinne der Regelungen im SGB XII und SGB II sind.

Es wird dazu auf die beigefügten „**Richtlinien zur Beurteilung angemessener Kosten der Unterkunft nach dem SGB XII und dem SGB II**“ verwiesen, die ab dem **1.1.2008** anzuwenden sind (im Einzelnen siehe Rz 6 der Richtlinien).

Für alleinerziehende Elternteile wird es möglicherweise eine Sonderregelung zur Bemessung der angemessenen Wohnfläche geben. Ein entsprechender Antrag der Mehrheitsfraktion des Kreistages für dessen Sitzung am 14.12.2007 liegt vor. Ggf. wird dann auf Seite 3 eine Rz 3.1.4 eingefügt. Diese Fälle sollten daher zunächst zurückgestellt werden.

Soweit gemäß Ziffer 6.2 (Teil-) Abhilfeentscheidungen zu treffen sind bestehen keine Bedenken, damit schon jetzt zu beginnen.

Ähnlich wie bei den Kosten der Unterkunft war auf einen Antrag im Kreistag des Landkreises Kassel und auf die aktuelle Rechtsprechung des Hessischen Landessozialgerichtes zu der Frage, welche Heizkosten angemessen sind, zu reagieren.

In langen Beratungen sind Eckpunkte beschlossen worden, die in den beigefügten „**Richtlinien zur Beurteilung angemessener Heizkosten nach SGB XII und SGB II**“ umgesetzt werden. Sie treten ebenfalls am **1.1.2008** in Kraft.

Soweit gemäß Ziffer 7.2 (Teil-) Abhilfeentscheidungen zu treffen sind bestehen keine Bedenken, damit schon jetzt zu beginnen.

II. Auswirkungen auf die bisher gültigen kommunalen Weisungen für die AFLK

Gemäß der RZ. 6.3 bzw.7.3 werden frühere Regelungen, die von diesen Richtlinien abweichen aufgehoben.

Die Rundschreiben 03/2005 und 08/2005 (Angemessen KDU) und 16/2006 (Leistungen für KDU im Todesfall) werden daher aufgehoben. Die Regelung beim Ableben eines Haushaltsmitgliedes wurde unter RZ. 3.1.3 KDU - Richtlinien aufgenommen.

Die übrigen Rundschreiben zum Themenbereich KDU u. HK

RS 11/2005 Hausbrandbeihilfe

RS 06/2006 Übernahme von Miet- und ähnlichen Schulden gem. § 22 Abs 5 SGB II

RS 09/2006 Zustimmung beim Umzug bei Personen unter 25 Jahren § 22 (2a) SGBII

RS 15/2006 Leistungen für KDU u. HK bei Umzug eines Hilfesuchenden

RS 05/2007 Hausbrandbeihilfe – Geltendmachung eines weiteren Bedarfs

RS 06/2007 Betriebs- und Heizkostenguthaben/ - Nachzahlungen

RS 10/2007 Leistungen für KDU u. HK in Wohngemeinschaftsfällen, UV

RS 12/2007 Berücksichtigung von Erhaltungsaufwand / Instandsetzung

bleiben bestehen. Sofern in Beispielen Beträge genannt wurden, sind nunmehr die neuen Werte zu berücksichtigen.

Im Auftrag

Vick



Rundschreiben 9/06

OrgZeichen: 500B
Name: Vick
Datum: 17.07.2006

Zustimmung zum Umzug bei Personen unter 25 Jahren § 22 (2a) SGB II

Rechtliche Grundlage

Mit der Änderung des SGB II zum 01.04.2006 werden Leistungen für Unterkunft und Heizung für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben nur dann erbracht, wenn dieser Personenkreis vor Abschluss eines neuen Vertrages über eine Unterkunft, die Zusicherung durch den kommunalen Träger erhalten haben.

Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn

- 1. der Betroffenen aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,*
- 2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder*
- 3. ein sonstiger, ähnlicher schwerwiegender Grund vorliegt.*

Von der Zusicherung kann abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung im Voraus einzuholen (§ 22 Abs. 2a SGB II).

Nach § 68 Abs. 2 SGB II gilt diese Regelung mithin ab 01.04.2006 und zwar für alle Personen, die nach dem 17.02.2006 einen Umzug / Verselbständigung planen bzw. durchführen wollen.

Umsetzung und Definition der unbestimmten Rechtsbegriffe

Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und erstmals eine eigene Wohnung beziehen wollen, müssen daher zunächst die Zustimmung der Arbeitsförderung Landkreis Kassel einholen. Die Entscheidung, ob dem Umzug also der erstmalige Bezug einer Wohnung entsprochen werden kann, trifft unter Würdigung aller bekannten Umstände die Sachbearbeitung der Leistungsabteilung.

Bei jungen Menschen, die Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt in der ambulanten Jugendhilfe erhalten und auch von der ARGE betreut werden, werden diese jungen Menschen im Rahmen dieser Zusammenarbeit auch weithin vom Jugendamt betreut. Insofern sind Absprachen im Rahmen der Hilfeplanung zu treffen, sodass in diesen Fällen durch das Jugendamt Stellungnahmen zur Notwendigkeit einer Verselbständigung gemacht werden können.

In den übrigen Fällen, die also jugendrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten sind, wird der Allgemeine Soziale Dienst nicht tätig werden.

Die Prüfung, ob es sich bei den vorgetragenen Gründen um „*schwerwiegende soziale oder sonstige Gründe*“ handelt, muss hier in eigener Zuständigkeit durch die ARGE erfolgen. Dabei werden die Aussagen des/der Jugendlichen in der Regel nicht ausreichen. Die vorgetragenen Umstände müssen

glaubhaft und nachvollziehbar sein. Letztlich wird es auch auf eigene Außendienstermittlungen ankommen.

Aus Sicht des kommunalen Trägers können schwerwiegende soziale oder sonstige Gründe seien:

- Durch eine bevorstehende Geburt eines Kindes lassen die räumlichen Verhältnisse den Verbleib in der elterlichen Wohnung nicht zu.
- Die Eltern der schwangeren Jugendlichen, lehnen vehement die Schwangerschaft ab und leben im ständigen Streit mit der Hilfebedürftigen (Beschluss des LSG Hamburg vom 02.05.06)
- Der/die junge Leistungsberechtigte will – nachweislich – heiraten und eine eigene Familie gründen.
- Zwischen Eltern und dem/der Jugendlichen bestehen schwerwiegende dauerhafte Zerwürfnisse.
- Der/die Jugendliche ist ständiger Gewalt seitens der Eltern oder eines Elternteiles ausgesetzt oder es kommt zu sexuellem Missbrauch.
- Aus anderen Gründen ist die sittliche oder körperliche Gefährdung des/der Jugendlichen zu befürchten.

Der Bezug einer eigenen Wohnung zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt kommt dann in Betracht, wenn ein Pendeln nicht mehr zumutbar ist. Dies wird allgemein bei einer Fahrzeit (Hin- und Rückfahrt) von 2,5 Stunden angenommen. Hier sollte in jedem Fall Rücksprache mit M&I genommen werden.

Im Vorgriff auf das Fortentwicklungsgesetz zum SGB II zum 01.08.2006 wird die Regelung in § 22 Abs. 2a Satz 3 SGB II dahingehend ergänzt (verschärft), dass Leistungen der Kosten der Unterkunft für U25 jährige auch dann nicht erbracht werden, wenn diese vor Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft mit der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

Es bestätigt sich, dass der Gesetzgeber offensichtlich eher einen restriktiven Umgang mit Regelung des § 22 (2a) SGBII von der Verwaltung erwartet.

Im Einzelfall sollte aber unter Würdigung aller Umstände eine auch für den/die Betroffene/n nachvollziehbare Entscheidung getroffen werden.

In Vertretung

Gregor Vick